

Freie Universität Berlin  
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften  
HS 15335 – Europäisches Verfassungsrecht  
Wintersemester 2004/05  
Dozent: Dr. Claudio Franzius

Martin Wilke  
6. Fachsemester  
Studiengang Diplom

[martin.wilke@gmx.net](mailto:martin.wilke@gmx.net)

Abgabedatum der Arbeit: 15.03.2005

## Hausarbeit

# Der Einfluß der Bürger in der Union der Bürger und der Staaten

# Inhalt

1. Einleitung .....	3
2. Einfluß der Bürger auf die Erarbeitung des Verfassungsvertrages .....	3
2.1. Die Konventsmethode .....	4
2.2. Zusammensetzung der Konvents .....	5
2.3. Arbeitsweise des Konvents .....	7
2.4. Arbeit in den Arbeitsgruppen .....	9
2.5. Rolle des Präsidiums .....	10
2.6. Anhörung der Zivilgesellschaft .....	12
2.7. Jugendkonvent.....	12
2.8. Bewertung .....	14
3. Im Verfassungsvertrag vorgesehener Einfluß der Bürger .....	15
3.1. Demokratische Legitimation .....	15
3.2. Europäisches Parlament .....	17
3.3. Nationale Parlamente .....	19
3.4. Europäisches Bürgerbegehren.....	23
4. Einfluß der Bürger im Ratifikationsprozeß .....	23
4.1. Nationale Regeln für die Ratifikation .....	23
4.2. Diskussion über ein unionsweites Referendum .....	23
4.3. Konsequenzen bei Ablehnung des Verfassungsvertrages durch ein Land.....	24
5. Fazit .....	25
Literatur- und Quellenverzeichnis .....	27
Literatur .....	27
Internetquellen.....	28

# **1. Einleitung**

Während im bisher gültigen EU-Vertrag die Rede davon ist, daß „die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION“ gründen (Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union), heißt es im Entwurf für einen Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE): „Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union“ (Art. I-1 Abs. 1 VVE).

Wenn die EU also nicht nur eine Union der Staaten sondern auch der Bürger sein soll, müßte sich dies am Einfluß der Bürger auf die Politik der Union zeigen.

Ausgehend von dieser Überlegung möchte ich in dieser Hausarbeit zunächst untersuchen, welchen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß die Bürger auf die Erarbeitung des Verfassungsvertrags im Europäischen Konvent hatten. Nach einer Vorstellung der Konventsmethode werde ich dazu die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Konvents darstellen und mich dabei auf einige Teilnehmer und Beobachter des Konvents stützen.

Anschließend möchte ich untersuchen, welchen Einfluß die Bürger gemäß des Verfassungsvertrages erhalten sollen. Dabei werde ich nach einigen grundlegenden Überlegungen zur demokratische Legitimation der Union näher auf die Stellung des Europäischen Parlaments und auf die Stellung der nationalen Parlamente eingehen.

Des weiteren möchte ich darstellen, welchen Einfluß die Bürger im Ratifikationsprozeß haben. Dabei stelle ich vor, welche Möglichkeiten bezüglich nationaler und unionsweiter Referenden diskutiert wurden.

Die verwendete Literatur besteht überwiegend aus Zeitschriftenartikeln der Jahre 2002 bis 2005, einem Sammelband über die Arbeit des Konvents, einer Monographie und einem weiteren Aufsatz eines Konventsmitgliedes. Hinzu kommen der Entwurf des Verfassungsvertrages selbst, Erklärungen des Europäischen Rates und des Jugendkonvents.

## **2. Einfluß der Bürger auf die Erarbeitung des Verfassungsvertrages**

Im Februar 2001 beschloß der Europäische Rat von Nizza den allgemein als unbefriedigend empfundenen Vertrag von Nizza. Die Schlußakte der Konferenz von Nizza enthielt jedoch eine „Erklärung zur Zukunft der Union“ (Europäischer Rat 2001a). Sie kündigte an, daß der

Europäischer Rat von Laeken im Dezember 2001 eine Erklärung annehmen werde, daß die demokratische Legitimation und Transparenz der Union verbessert und dauerhaft gesichert werden müsse (Vgl. Peter Badura, S. 439). Der Europäische Rat von Laeken beschloß, zur möglichst transparenten Vorbereitung der nächster Regierungskonferenz einen Europäischen Konvent einzuberufen (Vgl. ebd., S. 440).

Aus der Erklärung von Laeken vom 15.12.2001 geht allerdings nicht eindeutig hervor, ob das Mandat dieses Konvents eine Revision der einzelnen Politiken umfaßt oder nicht. So wird in der Erklärung zur Zukunft der Union als Aufgabe des Konvents einerseits genannt: „die bestehenden Verträge zu vereinfachen ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen“ (Erklärung zur Zukunft der Union). Andererseits wird im selben Dokument die Frage gestellt: „Welche Änderungen müssen am Vertrag in den verschiedenen Politikbereichen vorgenommen werden?“, so daß doch von einem Auftrag für substantielle Änderungen ausgegangen werden kann.

## **2.1. Die Konventsmethode**

Während bisherige Änderungen der Verträge stets während einer nur aus Regierungsvertretern bestehenden Regierungskonferenz ausgehandelt wurden, bezieht die Methode des Konvents auch Vertreter der nationalen Parlamente, der Europäischen Kommission und des Europaparlaments ein. Da ein Konvent Vertreter von durch die Bürger gewählten Parlamenten umfaßt, ermöglicht er im Prinzip eine stärkere Beteiligung der Bürger.

Erstmals angewendet wurde die Konventsmethode bei der Ausarbeitung der Grundrechtecharta in den Jahren 1999 und 2000.

Der in Laeken beschlossene „Konvent zur Zukunft der Europäischen Union“ fand vom 28. Februar 2002 bis Juli 2003 in Brüssel unter der Leitung des ehemaligen französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d’Estaing statt. Aufgabe des Konvents war es, ein Abschlußdokument zu erstellen, „das entweder verschiedene Optionen mit der Angabe, inwieweit diese Optionen im Konvent Unterstützung gefunden haben, oder – im Falle eines Konsenses – Empfehlungen enthalten kann.“ (Europäischer Rat 2001b, S. 7)

Der vom Konvent erarbeitete Entwurf für eine Verfassung für Europa diente allerdings nur zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004. Erste diese legte den endgültigen Verfassungsentwurf fest. „Von einem echten Verfassungskonvent kann somit keine Rede sein.“ (Meinhard Schröder, S. 308)

Auch für künftige Änderungen des Verfassungsvertrages ist die Konventsmethode vorgesehen. Nur bei kleinen Änderungen kann der Europäische Rat mit Zustimmung des

Europäischen Parlaments auf die Einberufung eines Konvents verzichten (Art. IV-443 Abs. 2).

## **2.2. Zusammensetzung der Konvents**

Der Konvent bestand aus 105 Mitgliedern: Jeder der 15 Mitgliedstaaten entsandte einen Regierungsvertreter und zwei Vertreter seines nationalen Parlaments. Hinzu kamen zwei Vertreter der Europäischen Kommission und 16 Mitglieder des Europäischen Parlaments. Die 13 Beitrittskandidaten-Ländern nahmen ebenfalls mit jeweils einem Regierungsvertreter und zwei nationalen Parlamentariern teil, waren jedoch nicht berechtigt, einen Konsens unter den Mitgliedstaaten zu verhindern. Jedes Konventsmitglied konnte sich bei Abwesenheit durch einen Stellvertreter vertreten lassen. (Europäische Kommission 2001b, S. 6)

Zu den 105 Konventsmitgliedern zählten auch Konventspräsident Valéry Giscard d'Estaing und seine Stellvertreter: der frühere italienische Ministerpräsident Giuliano Amato und der frühere Belgische Ministerpräsident Jean-Luc Dehaene. Neben dem Vorsitzenden und dessen Stellenvertretern gehörten dem Konventspräsidium neun Mitglieder des Konvents an: zwei Vertreter der nationalen Parlamente und zwei des Europaparlaments, die zwei Vertreter der Kommission sowie Regierungsvertreter der drei Staaten, die während des Tagungszeitraums des Konvents die EU-Ratspräsidentschaft inne hatten (Spanien, Dänemark, Griechenland) (ebd.)

Der Europäische Bürgerbeauftragte, je drei Vertreter der Sozialpartner und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie sechs Vertreter des Ausschusses der Regionen hatten beim Konvent Beobachterstatus. (ebd.)

Zwar war eine Mehrheit (72 von 105) der Konventsmitglieder Parlamentarier. Dies bedeutete jedoch nicht, daß diese die Ansichten der Unionsbevölkerung repräsentierten. Lediglich von den Vertretern des Europaparlaments kann man dies sagen. (Stefan Hobe, S. 11f.) Gegenüber dem Grundrechte-Konvent war das Europaparlament allerdings schwächer vertreten. Es entsandte zwar immer noch 16 Mitglieder, aber aufgrund der Einbeziehung der Beitrittskandidaten erhöhte sich die Anzahl der nationalen Vertreter (Andreas Maurer. S. 183).

Andreas Wehr, Mitarbeiter der Fraktion Vereinte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke im Europaparlament, schreibt in seinem Buch „Europa ohne Demokratie? Die europäische Verfassungsdebatte – Bilanz, Kritik und Alternativen“: „Ebenso unkommentiert blieb die Tatsache, dass sich der Konvent politisch sehr homogen und damit sehr einseitig

zusammensetzte. Aufgrund des Auswahlverfahrens der Vertreter der Mitgliedstaaten – einer pro Regierung und zwei je nationalem Parlament – wurden fast nur Mitglieder aus den beiden großen politischen Lagern, den Konservativen und Sozialdemokraten, ausgewählt. Hinzu kamen einige Liberale. Andere große politische Gruppen, wie die Linke, die Grünen, die sogenannten Euroskeptiker oder auch rechte, nationalistische Gruppen, waren nur als Spurenelemente vertreten.“ (Andreas Wehr, S. 22)

Und weiter: „Im Konvent waren also diejenigen, die den Weg der europäischen Integration seit Maastricht für alternativlos und daher auch nicht revisionsbedürftig halten, also Konservative, Sozialdemokraten, Liberale und mittlerweile wohl auch die Grünen, so gut wie unter sich. Eine wirkungsvolle Opposition gegenüber diesem Kurs gab es daher im Konvent nicht. Seine Zusammensetzung stellte demnach eine groteske Verzerrung der politischen Realitäten in der Europäischen Union dar.“ (ebd., S. 22f.)

In einem Vortrag auf der Vorstandssitzung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins am 15. Mai 2004 äußert Martin Hantke: „Schon die Analyse des Entstehungsprozesses des Verfassungsvertrages lässt nur den Schluss zu, von einer gelenkten Demokratie zu sprechen. Zu deutlich tritt eine Organisation von Demokratiedefiziten hervor. Angefangen bei der Zusammensetzung des Konvents: Seine Mitglieder, insgesamt 105 an der Zahl, waren zu 83 Prozent Männer, im 12-köpfigen Präsidium saß nur eine einzige Frau.“ (Martin Hantke)

Der Konvent hätte, um die nötige demokratische Legitimation aufzuweisen, nach seiner Zusammensetzung sowohl die Staatsvölker als auch das Unionsvolk repräsentieren müssen. Alle Konventsmitglieder hätten direkt von den Bürger gewählt werden müssen. Vertreter von Regierungen und Kommission hätten dem Konvent ohne Stimmrecht angehören können, da sie nicht der demokratischen, sondern der fachlichen Legitimation dienen. (Thomas Schmitz, S. 238)

Auch das sich als sehr machtvoll erweisende Präsidium war seiner Zusammensetzung nach nicht geeignet, die Bürger und Staaten der Union zu repräsentieren. Schweden, Österreich, die Niederlande, Finnland und Luxemburg waren im Präsidium überhaupt nicht vertreten und damit schlechter gestellt als bei eine Regierungskonferenz (Andreas Wehr, S. 25). An den Beratungen des Präsidiums durfte nur ein Vertreter der Beitrittsländer als Gast teilnehmen (Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland). Die im Konvent mit nur zwei Mitgliedern vertretene Europäische Kommission war mit eben diesen zwei Mitgliedern auch

im Präsidium vertreten und somit dort überrepräsentiert. Dagegen fand sich im Präsidium kein einziger Kritiker des Integrationskurses (Andreas Wehr, S. 24f.).

Insbesondere der Umstand, daß Valéry Giscard d'Estaing den Vorsitz übernehmen soll, stieß auf Kritik. Giscard d'Estaing sei zu eitel und zu diktatorisch, um den Konvent zu einem demokratischen Erfolg zu führen. (Janna Wolf / Olaf Leiß, S. 332)

### **2.3. Arbeitsweise des Konvents**

Die Konventsmitglieder entschieden sich, ein einheitliches Konsenspapier ausarbeiten zu wollen. Giscard d'Estaing zufolge bedeute Konsens nicht Einstimmigkeit, aber mehr als eine Mehrheit (ebd., S. 324). Stimmungsbilder waren aber zugelassen. (Andreas Maurer, S. 183)

Der Konvent ist durch eine wesentlich deliberativere Vorgehensweise als eine Regierungskonferenz gekennzeichnet (ebd., S. 187). Er habe es allen Mitgliedern ermöglicht, das Für und Wider öffentlich auszutragen. Diese Öffentlichkeit hat einen Konsens ermöglicht, die bisher immer an einem „souveränen Nein“ gescheitert waren. (Clemens Ladenburger, S. 408f.) So war etwa der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention seit mehr als 20 Jahren vom Europaparlament und der Kommission gefordert worden, jedoch an einzelnen Regierungen gescheitert. (ebd., S. 410)

Plenarsitzungen von jeweils zwei halben Tagen fanden alle drei Wochen statt, das Präsidium traf sich alle zwei Wochen und der Präsident und mit seinen beiden Stellvertretern jede Woche (Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland).

Die Arbeit des Konvents bestand aus drei Phasen: Am Anfang stand die *Phase des Zuhörens*. Es fand eine Reihe von Plenardebatten statt, die sich mit den Fragestellungen der Erklärungen von Nizza und Laeken beschäftigten. Die Konventsmitglieder mußten zu mitunter sehr weit gefaßten Themen in drei Redebeiträgen von drei Minuten Stellung nehmen und v.a. den 3-Minuten-Statements der anderen zuhören. In dieser Phase fand auch eine „Anhörung der Zivilgesellschaft“ statt. (ebd., Clemens Ladenburger, S. 400) Die Anhörungen dienten dazu zu entscheiden, welche Themen ausführlicher diskutiert werden sollen. (ebd., S. 414) Dadurch daß Teile des politischen Spektrums fehlten bzw. stark unterrepräsentiert waren, konnten einige Themen im Rahmen der 3-Minuten-Statements gar nicht erst angesprochen werden.

Ab etwa Mai 2002 begann die Phase der Prüfung, die auch *Phase der Studien* genannt wurde. Dazu wurden elf thematische Arbeitsgruppen und drei Arbeitskreise vom Präsidium eingesetzt und mit spezifischen Mandaten betraut. Über den Abschlußbericht jeder Gruppe

fand eine Plenardebatte statt, durch die das Präsidium die Tragbarkeit und Repräsentativität der Vorschläge einschätzen können sollte. Bei einigen Themen wie etwa der Frage der Zusammensetzung und Funktionsweise der drei zentralen politischen Organe wurde der zweite Schritt aus verfahrenstaktischen Gründen übersprungen (ebd., Clemens Ladenburger, S. 400).

In der *Phase der Vorschläge* fand die redaktionelle Arbeit am Verfassungstext statt (ebd., S. 398f.). Dazu legte der Vorsitzende am 28. Oktober 2002 seinen bis dahin geheimgehaltenen Erstentwurf eines Abschlußdokuments vor. In diese Vorlage wurden dann die Ergebnisse der Arbeitsgruppen integriert (Janna Wolf / Olaf Leiß, S. 329).

Jedes Mitglied konnte innerhalb von 10 Tagen nach Vorstellung eines Präsidiumsentswurfs Änderungsanträge einreichen. Insgesamt gab es über 3000 Änderungsanträge. Generalsekretär Sir John Kerr ließ die wichtigsten inhaltlichen Trends herausarbeiten. Erst dieses Änderungsantragsverfahren, das zu Teil I und III des Verfassungsvertrages zweimal durchgeführt wurde, ermöglichte es dem Plenum, sinnvoll über die Vorschläge des Präsidiums zu diskutieren. Durch Sammel-Änderungsanträge von mehreren Mitgliedern konnten die politischen Familien auftreten. In weiteren Plenarsitzungen, wurden die Präsidiumsentswürfe auf Grundlage der Änderungsanträge und ihrer Analyse durch das Sekretariat diskutiert (Clemens Ladenburger, S. 405).

Aufgrund der monatelangen Phase der Anhörung, und der ebenfalls langen „Phase der Studien“ stand nur noch wenig Zeit für die Arbeit am Verfassungstext zur Verfügung. Der 342 Artikel umfassende Teil 3 der Verfassung konnte daher, abgesehen von der Außen- und Sicherheits- sowie der Innen- und Rechtspolitik, faktisch überhaupt nicht mehr diskutiert werden, da der Textentwurf erst drei Tage vor der Konventstagung vom 30. und 31. Mai 2003 vorlag. Dennoch wurden allein zu diesem Abschnitt etwa 1600 Änderungsanträge vorgelegt. Bis zum Abschluß am 10. Juli gab es nur noch zwei Gelegenheiten, sich mit den Änderungsanträgen zu befassen (Andreas Wehr, S. 28f.).

In der Schlußphase der Konsensfindung, also etwa zwei Wochen vor Ende der Beratungen über den jeweiligen Teil, fanden getrennte Sitzungen der vier Komponenten des Konvents statt (Clemens Ladenburger, S. 406).

Generell tagte der Konvent nur in den elf Amtssprachen der bisherigen Mitgliedstaaten (Europäische Kommission 2001b, S. 7). Die Vertreter der Beitrittskandidaten-Länder und die interessierte Öffentlichkeit in diesen Staaten war dadurch gegenüber den Mitgliedstaaten benachteiligt.

## 2.4. Arbeit in den Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen stellen eine Neuerung gegenüber dem Grundrechtekonvent dar. Jedes Konventsmitglied hatte formal das Recht, an jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen. Allerdings wurden sechs Arbeitsgruppen gleichzeitig einberufen. (Clemens Ladenburger, S. 402)

Erst die Arbeitsgruppen erlaubten es den Konventsmitgliedern, sich an der Ausarbeitung der Konzepte und Kompromisse zu beteiligen und damit direkten Einfluß zu erlangen. (ebd., S. 402)

Der Plan für die Zusammensetzung der (zunächst sechs, dann zehn, dann elf) Arbeitsgruppen sah vor, daß die Arbeitsgruppen von einem Präsidiumsmitglied geleitet werden und jedes Konventsmitglied nur in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten durfte. Deshalb und wegen des hohen Arbeitstempos wurde eine effektive Vertretung nationaler Interessen schwierig. So war selbst Deutschland als größter Mitgliedstaat in drei Arbeitsgruppen überhaupt nicht vertreten. (Janna Wolf / Olaf Leiß, S. 325)

Andreas Wehr weist darauf hin, daß eine effektive und aktive Mitarbeiter der Konventsmitglieder teilweise schon an unzureichenden Fremdsprachenkenntnissen scheiterte: „Auch die Arbeitsgruppen arbeiteten ohne Simultanübersetzung und die dort beratenen Papiere wurden nur auf Englisch bzw. Französisch vorgelegt. Dies war, vor dem Hintergrund, dass für die Abschlussberatungen des Europäischen Parlaments jeder noch so kleine Änderungsantrag selbstverständlich in alle Amtssprachen übersetzt wird, schon ein erstaunlicher Umstand.“ (Andreas Wehr, S. 37, Fn. 37)

Wenn es nur zwei linke und zwei grüne Konventsmitglieder gab und in jedes Mitglied nur in jeweils einer AG mitarbeiten durfte, gab es demzufolge mindestens 10 Arbeitsgruppen ohne linke und zehn ohne grüne Mitglieder, ganz zu Schweigen vom Fehlen der übrigen politischen Richtungen. Das heißt, daß bei den meisten Themen ihre Positionen überhaupt nicht zur Sprache kamen und daher auch nicht Eingang in die Versuche, einen Konsens zu ermitteln, fanden.

Unter den vier Kerngruppen waren die nationalen Parlamentarier die aktivsten. Die Regierungsvertreter waren am aktivsten in den zwei Arbeitsgruppen, die sich mit den Kompetenzen der EU beschäftigten. Die nationalen Parlamentarier konzentrierten sich auf die Frage der Subsidiarität, auf das Frühwarnsystem und Rolle der nationalen Parlamente (Andreas Maurer, S. 184).

## 2.5. Rolle des Präsidiums

In der Erklärung von Laeken ist die Rolle des Präsidiums wie folgt beschrieben: „Der Vorsitzende bereitet den Beginn der Arbeiten des Konvents vor, indem er die öffentliche Debatte auswertet. Dem Präsidium fällt die Aufgabe zu, Anstöße zu geben, und es erstellt eine erste Arbeitsgrundlage für den Konvent.“ (Europäischer Rat 2001b, S. 7)

Mitglieder des Konvents und Beobachter geben übereinstimmend an, daß das Präsidium in der Redaktionsphase eine bestimmende Rolle einnahm und größtenteils selbst als Redaktion auftrat. (Clemens Ladenburger, S. 404) Die Arbeit des Präsidiums zeichnete sich nicht gerade durch Transparenz aus. Über seine Arbeit gibt es keine Protokolle. (Andreas Wehr, S. 26)

Auch die Einrichtung von Arbeitsgruppen überhaupt mußte gegen die anfänglichen Willen des Präsidiums durchgesetzt werden (Janna Wolf / Olaf Leiß, S. 324)

Über das Präsidium schreibt Andreas Wehr: „Schon bei der Konstituierung des Konvents sollte sich zeigen, dass dieses Gremium unter Leitung von Valéry Giscard d’Estaing die Zügel fest in die Hand nahm und sie bis zum Schluss auch nicht mehr hergeben sollte. Das Präsidium war damit die eigentliche Entscheidungsstelle des Konvents.“ (Andreas Wehr, S. 25) Im Präsidium wurden die Vertragstexte konzipiert, abgeändert oder wieder verworfen. Nur dort wurden die Mandate der Arbeitsgruppen formuliert, und die Festlegung getroffen, welches Präsidiumsmitglied welche Gruppe leiten sollte.

Und „es wurde selbtherrlich über die Berücksichtigung von Änderungsanträgen entschieden.“ (ebd.) Das britische konservative Konventsmitglied David Heathcoat-Amory schreibt: “The system for considering amendments was strange to anyone used to a parliamentary procedure. No votes were ever taken and little effort was made to group amendments into sections to be decided on systematically.” (David Heathcoat-Armory, S. 33)

Andreas Wehr zitiert auch die Gisela Stuart, britische Labour-Abgeordnete und selbst Präsidiumsmitglied: „Das Präsidium war das Gremium, das die Entwürfe machte, es entschied, welche Empfehlungen der Arbeitsgruppen so gut wie unverändert akzeptiert (etwa die der Gruppe Grundrechte) und welche weitgehend ignoriert wurden (jene der Arbeitsgruppe Soziales Europa).“ (Andreas Wehr, S. 25)

Die starke Stellung des Präsidiums, wird damit begründet, daß in einer Versammlung, die eine „nicht der Demographie folgende Zusammensetzung“ aufweist und deren Mitglieder unterschiedlichen Gremien entstammen, keine sinnvollen Abstimmungen möglich seien. Daher sei es die Aufgabe des Präsidiums, den Konsens unter den Mitgliedern festzustellen (Clemens Ladenburger, S. 408).

Dazu Andreas Wehr: „Sicherlich wären formelle Abstimmungen in einem solchen, aus so unterschiedlichen Komponenten zusammengesetzten Gremium kaum vorstellbar gewesen. Doch durch die Methode des von oben verordneten Konsenses wurden vorhandene Widersprüche überdeckt und differierende Meinungen nach außen unsichtbar gemacht. Hinzu kam, dass durchaus zu Recht häufig bezweifelt werden konnte, ob die von Giscard d’Estaing selbstherrlich am Ende als Konsens verkündete Position überhaupt die einer Mehrheit war.“ (Andreas Wehr, S. 31)

Ähnlich auch Heathcoat-Armory: “In reality the whole undertaking was controlled and orchestrated from the top. The real debates took place in the Praesidium, or between the Presidency, secretariat and member states in private. Even the working groups, where members at least had a chance to discuss matters at greater length, were regularly overridden or their conclusions ignored.” (David Heathcoat-Armory, S. 33)

Andreas Wehr: „Der Leitungsstil von Giscard d’Estaing ist oft als ‚autistisch‘ beschrieben worden. Einige Konventsmitglieder haben gelegentlich die in Änderungsanträgen erkennbar gewordenen gemeinsamen Positionen mit den Schlussfolgerungen des Konventsvorsitzenden verglichen. Sie kamen dabei zu dem Ergebnis, dass Giscard d’Estaing Positionen des Konvents selbst dann unberücksichtigt ließ, wenn sie von einer Dreiviertelmehrheit des Konvents geteilt wurden.“ (Andreas Wehr, S. 38, Fn. 50)

Dennoch gelang es einigen Mitgliedergruppen, Kompromißpakete zu schnüren, die von einem so starken Konsens getragen waren, daß das Präsidium nicht daran vorbeikam. (Clemens Ladenburger, S. 402)

Die abschließende Beratungen des Präsidiums seien von Auseinandersetzungen mit Parlamentariern gekennzeichnet gewesen. So gelang es den Konventsmitgliedern erst in letzter Minute, daß als Zugeständnis das Instrument des Bürgerbegehrens (Art. I-47 Abs. 4) in den Verfassungsvertrag aufgenommen wurde, ebenso wie die Regelung, daß für Änderungen des Verfassungsvertrages auch künftig auf die Konventsmethode zurückgegriffen wird. (Clemens Ladenburger, S: 407)

Clemens Ladenburger schreibt, der Einfluß der Parlamentarier sei zwar im allgemeinen hoch gewesen, in der Endphase des Konvents habe das Präsidium jedoch nur noch auf die Regierungen gehört, was einige als „vorgezogene Regierungskonferenz“ bezeichneten.. (ebd., S. 414) Jürgen Meyer schreibt dagegen, daß es Anfang Juni 2003 in der Komponente der Regierungsvertreter zu einer ersten formalen Abstimmung gekommen sei, die ein Zurückkehren zum Vertrag von Nizza befürwortete. Daraufhin habe sich der

Konventspräsident der Reformfreudigen Komponente der Parlamentarier zugewandt. (Jürgen Meyer, S. 431)

David Heathcoat-Armory stellt jedoch insgesamt fest: "The last draft differed little in essentials from the first." (David Heathcoat-Armory, S. 33)

Janna Wolf und Olaf Leiß stellen die Frage, ob Giscard d'Estaing seinen Vorschlag eines Kongresses der Völker immer wieder einbrachte, um ihn durchzusetzen oder ob eher damit nur die Aufmerksamkeit von anderen Themen ablenken wollte. (Janna Wolf / Olaf Leiß, S. 331)

## **2.6. Anhörung der Zivilgesellschaft**

Die Öffentlichkeit war eingeladen, sich an der Ausarbeitung des Verfassungsvertrages zu beteiligen. Über die Internetplattform „Futurum“ konnten die Bürger öffentliche Stellungnahmen abgeben und sogar Textvorschläge vorlegen. Den organisierten Verbänden und NGOs stand die „Forum“-Website zur Diskussion der Vorschläge zur Verfügung. Die Debatten und Zwischenergebnisse des Konvents wurden im Internet veröffentlicht. (Jürgen Schwarze, S. 570)

Im Juni 2002 fand eine Anhörung der organisierten Zivilgesellschaft statt. Andreas Wehr zufolge war diese von Vizepräsident Dehaene geleitete Plenaranhörung „vor allem eine Anhörung von Verbänden und Lobbygruppen. Eine solche Veranstaltung hatte ohne Zweifel ihre eigene Berechtigung, verpackt als eine ‚Anhörung der Zivilgesellschaft‘ weckte sie hingegen die Hoffnung, dass hier Alltagsinteressen der Menschen zur Sprache kämen.“ (Andreas Wehr, S. 26f.) Es wäre sinnvoll gewesen, nach dem Vorliegen konkreter Textvorschläge eine weitere Anhörung der Zivilgesellschaft durchzuführen, um zu ermitteln, inwiefern die zivilgesellschaftlichen Organisationen mit den vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen zufrieden sind.

## **2.7. Jugendkonvent**

Vom 9. bis 12. Juli 2002 trafen sich in Brüssel 210 von den Mitgliedern des Konvents ausgewählte Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren zum Europäischen Jugendkonvent. Der Jugendkonvent setzte sich nach dem gleichen Prinzip wie der Europäische Konvent zusammen, wobei jedoch nicht zwischen Vollmitgliedern und Vertreter und ebenso nicht zwischen Mitgliedstaaten und Beitrittsländern unterschieden wurde. Der Jugendkonvent sollte die gleichen Themen wie der Europäische behandeln und diesem mitteilen, in welchem Europa die Jugendlichen in 25 bis 50 Jahren leben wollen. Der Jugendkonvent befaßte sich in

drei Arbeitsgruppen mit den Aufgaben und Visionen der Europäischen Union, mit Fragen zu Demokratie und Bürgerbeteiligung in der EU sowie mit der Rolle Europas in einer globalisierten Welt (Jugendkonvent 2002a). Anschließend wurden die Ergebnisse dem Europäischen Konvent präsentiert, und es bestand die Möglichkeit, mit den Konventsmitgliedern ins Gespräch zu kommen.

Die Mitglieder des Jugendkonvents waren nach Angaben von Andreas Wehr vor allem Funktionäre von Jugendorganisationen. Bei einigen habe es sich schlicht um Mitarbeiter von Europaparlamentariern gehandelt, die ihre Büros gleich um die Ecke hatten. (Andreas Wehr, S. 27)

Ungeachtet der Zusammensetzung des Jugendkonvents hat er einige Forderungen bezüglich der Demokratie in der EU aufgestellt. Hier die entsprechende Passage des Schlußdokuments: „Die Union benötigt ein demokratisches, offenes und transparentes Beschlussfassungssystem, das ihren Bürgern gegenüber rechenschaftspflichtig ist, damit die Beziehung zwischen den Menschen in Europa und den Entscheidungen, die in ihrem Namen getroffen werden, wiederhergestellt wird. Dieses System sollte auf dem demokratischen Grundsatz der Gewaltenteilung beruhen.

Als das einzige demokratisch und direkt gewählte Organ sollte das Parlament, das die Bürger vertritt, in allen Politikfeldern mitentscheiden. Es sollte umfassende Zuständigkeit für den Haushalt sowie das Initiativrecht erhalten. Brüssel sollte der einzige Sitz des Europäischen Parlaments und seines Sekretariats sein. Ferner sollte das Europäische Parlament das Recht haben, den Präsidenten der Europäischen Kommission vorzuschlagen und zu wählen, und dazu befugt sein, einzelne Mitglieder der Kommission zu entlassen und den Kommissionspräsidenten seines Amtes zu entheben. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments sollten im Rahmen vereinheitlichter europäischer Wahlen gewählt werden.

Die Tagungen des Rates sollten öffentlich sein. Die verfassungsrechtlichen Regionen sollten im Einvernehmen mit ihren Mitgliedstaaten an den Tagungen des Ministerrats teilnehmen, wenn Themen behandelt werden, die in den Zuständigkeitsbereich dieser Regionen fallen. Der Rat sollte zu einer echten zweiten Kammer umgestaltet werden, die gemeinsam mit dem Europäischen Parlament über das EU-Recht entscheidet. Beschlüsse in besonders sensiblen Bereichen können mit einer doppelten Mehrheit von Staaten und Einwohnern getroffen werden. Das Vetorecht sollte aus dem Beschlussfassungssystem der Union gestrichen werden.

Die Europäische Kommission ist die Garantin der europäischen Verfassung. Sie muss in eine echte europäische Exekutive verwandelt werden. Sie muss dem Parlament und dem Rat

gegenüber voll rechenschaftspflichtig sein. Die Europäische Kommission muss die Interessenvertreter der Zivilgesellschaft anhören, wenn sie ihr Initiativrecht ausübt.“ (Jugendkonvent 2002b, S. 8f.)

Wie in Kapitel drei deutlich wird, wurde – abgesehen von der Öffentlichkeit der Ratstagungen – im Grunde keine dieser Forderungen in den letztendlichen Verfassungsentwurf übernommen. Wenn die Arbeit des Jugendkonvents in einem so zentralen Gebiet wie der demokratischen Struktur der Union ohne effektiven Einfluß geblieben ist, stellt sich die Frage, wozu er überhaupt einberufen wurde.

## **2.8. Bewertung**

In den Schlußfolgerungen des Vorsitzendes zum Europäischen Rat in Thessaloniki heißt es, der Konvent habe sich als „als nützliches Forum des demokratischen Dialogs zwischen Vertretern der Regierungen, der nationalen Parlamente, des europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der Zivilgesellschaft“ erwiesen. (Kostas Simitis, zit. in: Jürgen Schwarze, S. 535)

Clemens Ladenburger beschreibt den Konvent als inklusiv und meint damit, daß „die Beratungen unter Einschluss all jener politischen Kräfte und gesellschaftlichen Kräfte auf europäischer und nationaler Ebene stattfanden, die bislang vom Geschehen der Regierungskonferenzen weitgehend ausgeschlossen waren.“ (Clemens Ladenburger, S. 416) Mit den bisher ausgeschlossenen Kräften meint er das Europäische Parlament und nationale Oppositionsabgeordnete; regionale und kommunale Gebietskörperschaften, Kirchen, Zivilgesellschaft, Beitrittsstaaten (vgl. ebd.). Wie bereits dargestellt, fehlte es jedoch an einer angemessenen Repräsentation grüner, linker oder europaskeptischer Kräfte.

Der Jurist und Privatdozent an der Uni Göttingen Dr. Thomas Schmitz merkt in der Zeitschrift *Europarecht* zur Konventsmethode kritisch an: „Eine demokratische Verfassungstheorie kann ein Abweichen vom Konzept der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes bei der Schaffung der Unionsverfassung nur insoweit hinnehmen, als es durch den völkerrechtlichen Charakter des Vorganges zwingend vorgegeben wird. Legitimationseinbußen sind dabei so weit wie möglich durch Ersatzlösungen zu kompensieren. Anderenfalls mag die Verfassung zwar immer noch in einem weiteren Sinne demokratisch legitimiert sein, weil eine ununterbrochene Legitimationskette zum Bürger besteht. Sie entspricht dann aber nicht mehr dem in Europa vorherrschenden Verfassungstypus der freiheitlich-demokratischen Verfassung.“ (Thomas Schmitz, S. 235)

Als bestmögliche Legitimation scheidet das Konventsmodell „in seiner gegenwärtigen Form ebenfalls aus, denn auch hier wird das Volk bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs nicht unmittelbar vertreten. Die Mitglieder des Europäischen Konvents wurden nicht von den Bürgern gewählt, sondern von den Organen der Union und der Mitgliedstaaten entsandt. Sie sind nach der Erklärung von Laeken nicht als Vertreter des Unionsvolks oder der Staatsvölker, sondern der entsendenden Organe (Staats- und Regierungschefs, Parlamente, Kommission) anzusehen.“ (ebd., S. 236) Der demokratische Legitimationsgehalt bleibt hinter dem eines ganz oder mehrheitlich gewählten Verfassungskonvents zurück (ebd.).

Martin Hantke spricht sogar von einer „gelenkten Demokratie“. Diese zeige sich „vor allem in der Rolle des Präsidiums im Konvent wie auch in seiner Arbeitsweise.“ (Martin Hantke)

Der luxemburgische Premierminister Jean-Claude Juncker äußerte sich wie folgt: „Der Konvent ist angekündigt worden als die große Demokratie-Show. Ich habe noch keine dunklere Dunkelkammer gesehen als den Konvent.“ (Juncker zit. in: Der Spiegel, 16.06.2003)

Auch wenn der Konvent erstmals Vertreter nationaler Parlamente, der Kommission und des Europaparlaments an der Ausarbeitung eines Europäischen Vertragswerkes beteiligte und damit einen Fortschritt gegenüber einer bloßen Regierungskonferenz darstellt, entspricht seine Zusammensetzung nicht jener Repräsentativität, die man von einem Gremium erwartet kann, das eine Verfassung erschafft. Darüber hinaus zeichnete sich das Konventspräsidium unter der Herrschaft von Valéry Giscard d'Estaing dadurch aus, daß es Änderungsanträge und die Ergebnisse der Arbeitsgruppen scheinbar willkürlich ignorierte und Konsens feststellte, wo keiner bestand. Die demokratiepolitischen Forderungen des Jugendkonvents wurden fast völlig übergangen. Für künftige Konvente besteht also erheblicher Verbesserungsbedarf.

### **3. Im Verfassungsvertrag vorgesehener Einfluß der Bürger**

#### **3.1. Demokratische Legitimation**

In der Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union gesteht der Europäische Rat ein, „Die Bürger finden, dass alles viel zu sehr über ihren Kopf hinweg geregelt wird, und wünschen eine bessere demokratische Kontrolle.“ (Europäische Kommission 2001b, S. 2)

Weiter unten in dem Dokument heißt es: „Die Europäische Union bezieht ihre Legitimität aus den demokratischen Werten, für die sie eintritt, den Zielen, die sie verfolgt, und den Befugnissen und Instrumenten, über die sie verfügt. Das europäische Projekt bezieht seine Legitimität jedoch auch aus demokratischen, transparenten und effizienten Organen. Auch die einzelstaatlichen Parlamente leisten einen Beitrag zu seiner Legitimierung. In der im Anhang

zum Vertrag von Nizza enthaltenen Erklärung zur Zukunft der Union wurde darauf hingewiesen, dass geprüft werden muss, welche Rolle ihnen im europäischen Aufbauwerk zukommt. (...) Als Erstes stellt sich gleichwohl die Frage, wie wir die demokratische Legitimation und die Transparenz der jetzigen Organe stärken können – eine Frage, die für die drei Organe gilt.“ (Europäische Kommission 2001b, S. 4f.)

Peter Badura vertritt die Ansicht, „Eine ‚Demokratisierung‘ der Union, die im Prinzip über das gegebene institutionelle Gleichgewicht hinausginge, beispielsweise durch eine Betrauung des Europäischen Parlaments mit voller Gesetzgebungsgewalt, würde eine bundesstaatliche Konstruktion an die Stelle der überstaatlichen Architektur der Union setzen.“ (Peter Badura, S. 444)

Marcus Höreth schreibt zu diesem Problem: „Zwar kann eingewendet werden, dass die EU kein Staat ist und daher weniger legitimationsbedürftig als der Staat. Doch hat die mit der Integration verbundene Übertragung von Kompetenzen auf die europäische Ebene inzwischen längst ein Stadium erreicht, das es gerechtfertigt erscheinen lässt, die Einhaltung von Minimalstandards, die für den demokratischen Rechtsstaat gelten, auch für die EU einzufordern. (...) Um es polemisch mit einem Bon Mot zuzuspitzen: Wenn die EU einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU stellen würden, müsste dieser aufgrund ihres Mangels an demokratischer Qualität abgelehnt werden.“ (Marcus Höreth, S. 16) Gleichwohl bringe sowohl eine vollständige Parlamentarisierung der Union wie auch die Einführung direkter Demokratie oder die Direktwahl des Kommissionspräsidenten Probleme mit sich, so daß sich das Demokratiedefizit nicht komplett wegreformieren lasse (ebd., S. 19ff.)

Professor Dr. Peter M. Huber, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München sieht hinter der Verschiebung des institutionellen Gleichgewichts zulasten des Rates zugleich eine Schwächung der nationalen Parlamente und der durch sie vermittelten Legitimität. Das Ausmaß der Legitimation hänge davon ab, ob Europaparlament oder nationale Parlamente besser zur Kontrolle der Unionsorgane fähig sind. Da die Legitimation über das Europaparlament derzeit nicht reicht, muß sie ergänzend über nationale Parlamente und den Rat vermittelt werden. (Peter M. Huber, S. 595)

Thomas Schmitz weist darauf hin, daß sowohl das Europaparlament als auch der Rat nach dem derzeitigen Recht ihre Legitimation aus der selben Quelle beziehen: den einzelnen Staatsvölkern (Thomas Schmitz, S. 225).

So schreibt er: „Doch ebenso wie im demokratischen Staat kommt es auch in einer demokratischen Supranationalen Union nicht nur auf das Vorhandensein, sondern auch auf die Stärke der demokratischen Legitimation an.“ (Thomas Schmitz, S. 226) Ein direkt gewähltes Parlament ist stärker legitimiert als eine vom Parlament gewählte Regierung. Das Europaparlament wurde speziell dafür gewählt, Politik auf europäischer Ebene zu betreiben, die mitgliedstaatlichen Regierungen haben jedoch einen viel umfassenderen Auftrag. „Aus demokratiethoretischer Sicht besteht ein Primat der Legitimation durch das Volk des handelnden Verbandes, weil dieses mit seiner unmittelbaren Betroffenheit die sachnähere Gemeinschaft bildet.“ So läßt sich auch besser verhindern, daß „ebenenfremde“ Interessen bestimmend werden. Das dient dann auch dem „europäischen öffentlichen Interesse“ (ebd., S. 226).

Mit fortschreitender Integration sollte das politischen Gewicht der Union mehr vom Europäischen Parlament und weniger von dem von den Regierungen bestimmten Rat ausgehen, oder auf über das Europaparlament legitimierte Unionsorgane übergehen. Nach Schmitz komme auch eine Direktwahl des Kommissionspräsidenten in Frage. Eine stärkere Einbindung der nationalen Parlamente sei hingegen kein geeigneter Weg das Demokratiedefizit abzubauen. Das Europäische Parlament solle von einer Vertretung der Staatsvölker zu einer Vertretung des Unionsvolks werden. Die unproportionale Verteilung der Mandate solle eingeschränkt und echte europäische staatenübergreifende Parteien begünstigt werden. (ebd., S. 227)

Dieses demokratiethoretische Primat einer Legitimierung der EU durch eine Wahl durch die Unionsbürger gelte allerdings nur für das *Handeln* der Union. Aus- und Umgestaltungen der Union müssen hingegen auch von den Staatsvölkern getragen werden, weil dabei tatsächlich die Rolle der Nationalstaaten geändert wird (ebd., S. 228).

Nach diesen Überlegungen gilt es zu untersuchen, inwiefern die Bürger durch das Europaparlament die politische Leben der EU gestalten können, und inwiefern dies auch über die nationalen Parlamente möglich ist.

### **3.2. Europäisches Parlament**

Für das Europäische Parlament, welches als einziges EU-Organ direkt von den Bürgern gewählt wird, sieht der Entwurf des Verfassungsvertrags einige Verbesserungen vor.

Das Mitentscheidungsverfahren wurde auf weitere Themengebiete ausgeweitet und soll zusammen mit der qualifizierten Mehrheit im Ministerrat zum normalen

Gesetzgebungsverfahren werden (Elmar Brok, S. 425). Das Verfahren der Zusammenarbeit soll abgeschafft und durch das der Anhörung oder durch das verbesserte Mitentscheidungsverfahren ersetzt werden (Janna Wolf / Olaf Leiße, S. 328).

Die gesamte Agrar- und die Außen- und Sicherheitspolitik bleiben jedoch weiterhin außerhalb wirksamer parlamentarischer Kontrolle. Bei der polizeilichen Zusammenarbeit, der Steuerpolitik und wichtigen Fragen der Haushaltspolitik werden dem Parlament nur Anhörungsrechte zugestanden (Andreas Wehr, S. 41).

Die Anwendung der Flexibilitätsklausel (Art I-18 Abs. 1; bisher 308 EG) ist nach dem Verfassungsvertrag nur mit Zustimmung des Europaparlaments möglich. Auch der Beitritt neuer Staaten zur EU bedarf seiner Zustimmung (Meinhard Schröder, S. 302f.). Dies bedeutet einen Fortschritt. Bei Vertragsänderungen wird das Europaparlament allerdings lediglich angehört (ebd.) – ein deutliches Defizit.

Außerdem werden die Haushaltsbefugnisse des Parlaments verbessert, da nicht mehr zwischen obligatorischen und nicht obligatorischen Ausgaben unterschieden wird (Schwarze, S. 550). Das Parlament soll das letzte Wort über die Ausgaben, der Ministerrat über die Einnahmen der Union haben (Janna Wolf / Olaf Leiße, S. 328).

Das Europaparlament wird auch dadurch gestärkt, daß der Rat in mehr Bereichen mit qualifizierter Mehrheit statt einstimmig entscheidet. Denn dadurch kann er in weniger Fällen eine Entscheidung des Europaparlaments blockieren. Ein wesentliches Merkmal demokratischer Entscheidungsverfahren ist, mit entsprechender Mehrheit frühere Beschlüsse ändern zu können. Solange Entscheidungen nur einstimmig getroffen werden können, sind Änderungen schwierig. Die Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat bedeutet daher einen Zuwachs an Demokratie.

Das Europäische Parlament wird allerdings auch weiterhin über kein wirkliches eigenes Initiativrecht verfügen. Jürgen Schwarze sieht dies darin begründet, daß aus Gründen der gemeinsamen Gesetzgebung sonst auch der Rat ein Initiativrecht bekommen müßte (Schwarze, S. 550). Es wäre eigentlich kein Problem, sowohl den Ministerrat als auch das Europaparlament mit einem Initiativrecht auszustatten. Auch in der Bundesrepublik verfügt nicht ausschließlich die Regierung über das Recht, Gesetze ins Parlament einzubringen, sondern ebenso Bundestag und Bundesrat. Das Europäische Parlament soll lediglich die Möglichkeit erhalten, die Kommission aufzufordern, tätig zu werden (Art. III-229 VVE).

Für die Wahlen zum Europaparlament gilt nach wie vor kein unionsweit einheitliches Wahlrecht; unionsweite Listen sind nicht vorgesehen. Das Europaparlament umfaßt maximal 750 Mitglieder. Auf Vorschlag und mit Zustimmung des Europaparlaments entscheidet der Europäische Rat einstimmig, wie groß die Kontingente der einzelnen Mitgliedstaaten sein sollen. Dabei gilt der Grundsatz der „degressiven Proportionalität“. Selbst den kleinsten Staaten stehen sechs Mandate zu. (Art. I-20 Abs. 2) Damit ist das auf nationaler Ebene selbstverständliche Prinzip der Gleichwertigkeit jeder Wahlstimme nicht nur weiterhin nicht erfüllt, sondern von Verfassungswegen ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Europawahl soll einen größeren Einfluß auf die Auswahl des Kandidaten für den Kommissionspräsidenten bekommen (Elmar Brok, S. 422). Der Europäische Rat schlägt unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses *einen* Kandidaten vor, den das Europaparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt – oder auch nicht. Wurde der Kandidat abgelehnt, schlägt der Rat innerhalb eines Monats einen neuen vor (Art. I-27 VVE). Das Parlament verfügt über kein eigenes Vorschlagsrecht. Die eigentliche Wahl des Kommissionspräsidenten findet im Europäischen Rat statt. Das Europaparlament darf ihn nur noch bestätigen oder ablehnen. Als Begründung dafür führt Jürgen Schwarze an, daß die Kommission im Gegensatz zu nationalen Regierungen nicht an politischen Mehrheiten orientiert ist (Schwarze, S. 549).

Selbst wenn das Parlament über das Initiativrecht bei der Gesetzgebung verfügen würde, wäre eine wirkliche Wahl des Kommissionspräsidenten von großer Bedeutung, weil der Großteil der Initiativen schon deshalb nach wie vor aus der Kommission käme, weil diese über eine weitaus größere Verwaltung verfügt (Andreas Wehr, S. 46ff.).

So kommt Andreas Wehr zu folgender Schlußfolgerung: „Bei der Debatte um das Wahlverfahren des Kommissionspräsidenten geht es also im Kern um die Verhinderung einer ‚Politisierung der Kommission‘ (...) Die Kommission soll mitsamt ihrer beeindruckend großen Bürokratie aus politischer Einflussnahme herausgehalten werden, was im Ergebnis nichts anderes bedeutet, als das die mittels Wahlen ausgeübte Souveränität der europäischen Völker sich nicht auf diese zentrale Institution erstrecken soll.“ (Andreas Wehr, S. 49f.)

### **3.3. Nationale Parlamente**

Die nationalen Parlamente werden im Verfassungsvertrag insgesamt aufgewertet. Sie werden in 12 Artikeln und zwei Protokollen genannt – derzeit kommen sie nur in einem Protokoll vor (Jürgen Meyer, S. 437).

Der Verfassungsvertrag sorgt für eine klarere Kompetenzabgrenzung zwischen nationaler und europäischer Ebene. Dort wo die Union zuständig ist, muß sie die Prinzipien der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit achten. Allgemeine Zielbestimmungen dürfen nicht mehr zur Begründung einer Kompetenz herangezogen werden (Art. I-11 VVE; Peter Straub, S. 38f.)

Das Prinzip der Subsidiarität ist von großer Bedeutung dafür, daß den besser demokratisch legitimierten nationalen Organen genug Kompetenzen bleiben. Zur Sicherung der Subsidiarität sieht der Verfassungsvertrag ein Frühwarnsystem vor. Demnach können nationale Parlamente bzw. auch einzelne Kammern nationaler Parlamente innerhalb von sechs Wochen nach Übermittlung eines Gesetzgebungsvorschlages der Kommission in einer Stellungnahme dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, jenem des Ministerrats und jenem der Kommission darlegen, warum das Subsidiaritätsprinzip verletzt sei. Die Kommission muß ihren eigenen Vorschlag prüfen, wenn von einem Drittel der nationalen Parlamente Stellungnahmen abgegeben werden. Die Kommission kann an ihrem Vorschlag entweder dennoch festhalten, ihn abändern oder ihn zurückziehen. Sehen die Parlamente ihrem Widerspruch nicht abgeholfen, können die Mitgliedsstaaten im Namen ihrer Parlamente oder deren Kammern beim EuGH klagen (ebd., S. 437f.).

Allerdings ist dieses Einspruchsverfahren wenig praktikabel gestaltet: Innerhalb von sechs Wochen ein Drittel Parlamente für einen Einspruch zusammenzubekommen, ist eine nur schwer zu bewerkstellende Leistung, wenn man bedenkt, daß viele Parlamente nicht jede Woche tagen bzw. längere sitzungsfreie Zeit haben und die Abgeordneten vor einer Entscheidung Zeit brauchen, um sich zunächst mit der Materie vertraut zu machen (Andreas Wehr, S. 62f.).

Das Subsidiaritätsprinzip ist wichtig, weil es die Entscheidungsbefugnisse der nationalen Parlamente sichert. Aber es allein verschafft ihnen noch keine Mitwirkung an der Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Union (Meinhard Schröder, S. 301f.).

An der Schaffung bzw. Änderung des Primärrechts sind die nationalen Parlamente beteiligt, da sie Vertragsänderungen ratifizieren müssen. Auf den Inhalt der Vertragsänderungen haben sie jedoch allenfalls indirekt durch die Benennung von Vertretern für einen Konvent Einfluß. Das Parlament kann die Vertragsänderung nur als ganzen annehmen oder ablehnen, wobei eine Ablehnung in der Praxis keine reale Option ist. Ähnlich verhält es sich beim Beitritt neuer Staaten (Meinhard Schröder, S. 302f.).

Über das von den Unionsorganen geschaffene Sekundärrecht können die mitgliedstaatlichen Parlamente nicht mehr abstimmen. Sie sind zuständig für Umsetzung der bisher Richtlinien genannten Europäischen Rahmengesetze.

Die Regierungen müssen die Parlamente in Angelegenheiten der Europäischen Union zum frühest möglichen Zeitpunkt über den Verlauf von Beratungen in Europäischen Gremien unterrichten. Allerdings führt dies zu einer erheblichen Informationsflut (ebd., S. 311f.).

Die nationalen Parlamente haben ein Recht zur Stellungnahme zu Rechtssetzungsakten der EU. Die Regierung darf sich jedoch von der Pflicht, die Stellungnahme des nationalen Parlaments in den Verhandlungen auf EU-Ebene zu berücksichtigen, lösen, wenn sie dies aus integrationspolitischen Gründen für notwendig hält. Das heißt, gerade in den Fällen, in denen es um die weitere Integration und damit auch um die verbleibenden Kompetenzen der nationalen Parlamente geht, muß die Regierung die Ansichten des Parlaments nicht berücksichtigen. Doch auch wenn die Regierung die Position des nationalen Parlaments durchzusetzen versucht, ist dies keine Garantie für Erfolg, da Entscheidungen meist nach dem Mehrheitsprinzip getroffen werden und die Regierung daher über keine Vetomacht verfügt (ebd., S. 312).

Im Deutschen Bundestag gibt es seit 1994 einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union (ebd.), dem 33 Bundestagsabgeordnete und 14 deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP) angehören. Die Auskünfte und Stellungnahmen der MdEP sind vor allem dann von großem Interesse, wenn beispielsweise ein Richtlinienvorschlag parallel im Europaparlament und im Bundestag beraten wird. Allerdings können die MdEP oft nicht anwesend sein, weil die Sitzungen beider Parlamente zeitgleich stattfinden. (Michael Fuchs, S. 9) Viele Mitglieder des Ausschusses sind auch Mitglieder anderer Ausschüsse, so daß sich in ihm der Sachverstand eines breiten Spektrums von Fachausschüssen wiederfindet. (ebd., S. 10) Sofern der EU-Ausschuß in einer Angelegenheit federführend ist und keiner der beteiligten Fachausschüsse widerspricht, kann er an Stelle des Plenums entscheiden, wovon er bisher jedoch nur in einigen wenigen wichtigen Fällen Gebrauch gemacht hat. Um möglichst großen Konsens in der Europapolitik des Bundestages herzustellen, stammt der Ausschußvorsitzende traditionell aus der größten Oppositionsfraktion (ebd., S. 11). Eine Einzelermächtigung, dem EU-Ausschuß für eine bestimmte EU-Vorlage die Rechte des Bundestages gegenüber der Regierung wahrzunehmen, wurde bisher nie erteilt – wohl auch, weil die Erteilung zu kompliziert ist und damit im Gegensatz zu ihrem Zweck steht, eine schnelle Meinungsbildung des Parlaments zu ermöglichen. Auch ohne Ermächtigung kann

der EU-Ausschuß Stellungnahmen abgeben. Plenareretzende Beschlüsse haben sich in letzter Zeit gehäuft (ebd., S. 15).

Bei der europäischen Gesetzgebung, d.h. bei der Beeinflussung des Sekundärrechts, hält sich das Engagement der Bundestagsabgeordneten allerdings sehr in Grenzen, im Gegensatz etwa zum dänischen Folketing. Es findet allenfalls eine informelle Mitsteuerung statt (Annette Elisabeth Töller, S. 48).

Die im Konzept der Legitimationsketten vorgesehene strikte Kontrollbeziehungen zwischen Bundestag und Bundesregierung in Fragen der europäischen Politikformulierung gilt jedoch auch als problematisch. Ein klares Mandat würde die Kompromißfindung auf europäischer Ebene einschränken. Dies könne die deutsche Verhandlungsposition schwächen, und insbesondere bei Mehrheitsentscheiden zum Verlust nationalen Einflusses führen. Wären sämtliche Regierungen derart von ihren Parlamenten gebunden, würde die Entscheidungsfähigkeit selbst bei Mehrheitsentscheiden stark abnehmen. Dann könne auch von Legitimität keine Rede mehr sein (ebd., S. 49).

Nach dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente kann die Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente (COSAC) Vorschläge und Initiativen zur Errichtung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, sowie zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und der Grundrechte, erarbeiten, die den zuständigen Organen zur Kenntnis gegeben werden. Allerdings tritt diese Konferenz nur zweimal jährlich zusammen (Meinhard Schröder, S. 305f.).

Peter Straub, Baden-Württembergischer Landtagspräsident, bemängelt die Übertragung neuer oder erweiterter Kompetenzen auf die Union, ohne daß eine Rückübertragung vorgesehen ist. Außerdem seien die Kompetenzen nicht präzise genug formuliert (Peter Straub, S. 40).

In neun von 16 Bundesländern ist die Landesregierung verpflichtet, die Landesparlamente über europäische Angelegenheiten von spezifischem Landesinteresse zu unterrichten. In Baden-Württemberg hat der Landtag ein verfassungsmäßig garantiertes Recht zur Stellungnahme, in Rheinland-Pfalz besteht eine Verfassungsvereinbarung mit der Regierung. In der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz ist von der aktiven Mitwirkung des Landtags an der europäischen Willensbildung die Rede (Meinhard Schröder, S. 312).

Als Teil der nationalen Identität ist auch die Achtung der kommunalen Selbstverwaltung im Verfassungsvertrag verankert (Art. I-5 Abs. 1 VVE).

### **3.4. Europäisches Bürgerbegehren**

Auf Initiative des deutschen Konventsmitglieds Jürgen Meyer gelang es, im Verfassungsvertrag ein europäisches Bürgerbegehren zu verankern (Jürgen Meyer, S. 438): „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen. Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, einschließlich der Mindestzahl von Mitgliedstaaten, aus denen diese Bürgerinnen und Bürger kommen müssen, werden durch Europäisches Gesetz festgelegt.“ (Art. I-47 Abs. 4) Dies ist eine wesentliche Errungenschaft für den Einfluß der Bürger. Es bleibt zu hoffen, daß sie anwendungsfreundlich ausgestaltet wird und daß von den Bürgern an die Kommission gerichtete Aufforderungen tatsächlich zu entsprechenden Initiativen der Kommission führen, über die dann das von den Bürger gewählte Europäische Parlament mitentscheiden kann.

## **4. Einfluß der Bürger im Ratifikationsprozeß**

### **4.1. Nationale Regeln für die Ratifikation**

Nach Artikel 48 des EU-Vertrages müssen Vertragsänderungen von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden, bevor sie in Kraft treten können. Die Ratifikation findet nach den Regeln der einzelnen Mitgliedstaaten statt. In Irland ist ein Referendum zwingend vorgeschrieben, in anderen Staaten kann das Parlament die Durchführung eines Referendums beschließen, in einer weiteren Gruppe von Staaten entscheidet allein das Parlament. In einigen Staaten ist das Ergebnis des Referendums nicht verbindlich, so daß die endgültige Entscheidung vom Parlament getroffen wird, welches jedoch unter dem Druck steht, die Entscheidung der Bevölkerung zu respektieren. In anderen Staaten entscheidet allein das Votum der Bürger. (Europa Gateway to the European Union)

### **4.2. Diskussion über ein unionsweites Referendum**

Mittlerweile haben die ersten Staaten den Verfassungsvertrag ratifiziert. In Litauen, Ungarn und Slowenien stimmte ihm das Parlament zu, in Spanien votierten in einem Referendum rund 77% der Abstimmenden für das Vertragswerk. Durch den bereits begonnenen Ratifikationsprozeß ist die während der öffentlichen Debatte im Sommer 2004 über ein Referendum beispielsweise von CSU-Chef Edmund Stoiber und von Bündnis90/Die Grünen

immer wieder in die Diskussion gebrachte (European Referendum Campaign) Möglichkeit eines unionsweiten Referendums mittlerweile hinfällig.

Auch Thomas Schmitz sprach sich für ein unionsweites Referendum aus, da die Sachnähe des Unionsvolkes größer ist als jene der Staatsvölker. Daher könne die Legitimation über Referenden in den einzelnen Staaten nur eine ergänzende sein (Thomas Schmitz, S. 237). Die Ratifikation in den Einzelstaaten ist jedoch andererseits unerlässlich, da sie von Art. 48 EU-Vertrag vorgeschrieben ist. Daher verhielt es sich nach geltenden EU-Recht andersherum: das unionsweite Referendum wäre das ergänzende gewesen. Der Vorschlag von Thomas Schmitz sah ein Doppelreferendum vor: In ihrer Eigenschaft als Unionsbürger hätten die Bürger die Unionsverfassung gebilligt, in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger den Verfassungsvertrag ratifiziert (ebd., S. 241).

Um ein unionsweites Referendum durchführen zu können, dessen Ergebnis tatsächlich rechtlich bindend wäre, hätte allerdings zunächst Artikel 48 EU-Vertrag entsprechend ergänzt – und das heißt: auch von allen Staaten ratifiziert werden müssen. Alternativ wäre ein unverbindliches, sogenanntes konsultatives unionsweites Referendum n Frage gekommen.

Ein anderer Vorschlag lautete, nationale Referenden in allen Mitgliedstaaten am selben Tag durchzuführen (Oliver Eberl, S. 1374). Dies scheiterte jedoch schon daran, daß in einigen Staaten, darunter Deutschland, bisher keine Rechtsgrundlage für ein Referendum besteht. Die Bemühungen beispielsweise von Mehr Demokratie e.V. oder auch der FDP, das Grundgesetz entsprechend zu ändern, waren nicht erfolgreich.

### **4.3. Konsequenzen bei Ablehnung des Verfassungsvertrages durch ein Land**

Bundeskanzler Gerhard Schröder und Außenminister Joseph Fischer wollen vor allem eine schnelle Ratifikation, die als Signal an andere Staaten gelten soll. So will der Bundestag den Verfassungsvertrag am 12. Mai 2005 ratifizieren, bevor am 29. Mai 2005 in Frankreich die Bürger abstimmen (tagesschau.de, 08.03.2005). So wurden auch die Referenden in den 1995 der EU beigetretenen Staaten und Norwegen so angeordnet, daß zunächst das Land mit der größten erwarteten Zustimmung abstimmt, um die Bürger der anderen Staaten mitzureißen. „Damit wird der Inhalt (die Zustimmung zur Verfassung) über das Verfahren (das Referendum) gestellt und lediglich nach dem sichersten Weg, das gewünschte Ergebnis zu erzielen, gesucht.“, kritisiert Oliver Eberl. Zur Demokratie gehört auch die Möglichkeit eines Scheiterns (Oliver Eberl, S. 1366).

Wenn ein Staat den Verfassungsvertrag nicht ratifiziert, wäre das nicht das Ende der Union. Es würde einfach bei der bisher bestehenden Rechtslage bleiben.

In Erklärung Nr. 30 in der Schlußakte der Regierungskonferenz wurde beschlossen, daß der Europäische Rat befaßt werden soll, wenn innerhalb von zwei Jahren vier Fünftel der Mitgliedstaaten ratifiziert haben und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten „Schwierigkeiten“ bei der Ratifikation aufgetreten sind. Welche Entscheidung der Europäische Rat in diesem Fall treffen könnte bleibt jedoch offen. Nur durch eine vorherige ihrerseits ratifizierungspflichtige Revision des Art. 48 EU-Vertrag ließe sich beschließen, daß der Verfassungsvertrag auch dann in Kraft treten kann, wenn nur 20 der 25 Mitgliedstaaten ihn ratifiziert haben. Ein Inkrafttreten für nur einen Teil der Staaten ist schon deshalb nicht möglich, weil die Organe und Verfahren, beispielsweise die qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat, teilweise neu gestaltet werden (Jörg Monar, S. 18f.).

Die beispielsweise vom damaligen EU-Kommissar Mario Monti erhobene Forderung, nichtratifizierungswillige Staaten, müßten die Europäische Union verlassen (Werner Mussler / Michael Stabenow), grenzen an Erpressung und zeigen, daß eine Ablehnung nicht hingenommen werden soll. Manch führende EU-Politiker wollen den Willen der Bürger offenbar am liebsten übergehen.

## **5. Fazit**

Auf den ersten Blick erscheinen der Europäische Konvent und der von ihm erarbeitete Verfassungsvertrag als bürgernah und demokratisch, auf den zweiten Blick kommen jedoch Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Demokratisierungsbemühungen zum Vorschein.

Der Konvent war zwar ein Fortschritt gegenüber der sonst bisher üblichen Praxis der Ausarbeitung von Verträgen und Vertragsänderungen durch eine Regierungskonferenz. Dennoch war der Konvent aufgrund seiner relativ homogenen Zusammensetzung weit entfernt davon, die Bürger angemessen zu repräsentieren. Der vom übermächtigen Konventspräsidiums proklamierte Konsens entsprach bei weitem nicht immer den Ansichten einer breiten Mehrheit der Konventsmitglieder. Weite Teile des Verfassungsvorganges konnten aufgrund der am Ende sehr knappen Zeit überhaupt nicht mehr diskutiert werden.

Das von den Bürgern direkt gewählte Europaparlament wird insbesondere durch die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens gestärkt. Das Parlament kann jedoch längst nicht über alle Bereiche der europäischen Politik entscheiden. Aufgrund des nach wie vor fehlenden Initiativrechts bleibt es von der Kommission abhängig und kann daher nur reagieren, aber

nicht von sich aus im Auftrag der Bürger gestalten. Ein Pluspunkt hingegen ist die Einführung eines Europäischen Bürgerbegehrens.

Die ebenfalls von den Bürgern gewählten mitgliedstaatlichen Parlamente werden zwar gestärkt, sind aber nach wie vor nur begrenzt in der Lage, die Politik in der EU effektiv mitzugestalten.

In einigen Mitgliedstaaten haben die Bürger mittels Referenden selbst das letzte Wort darüber, ob sie den weitgehend ohne sie erarbeiteten und mit erheblichen Mängeln behafteten Vertrag über eine Verfassung für Europa dennoch akzeptieren wollen. In Deutschland – wie auch in einer Mehrheit der Mitgliedstaaten – verfügen die Bürger nicht einmal über dieses Mittel.

Die Gesamtbilanz fällt daher ernüchternd aus: In der Union der Bürger und der Staaten kommen die Bürger nach wie vor zu kurz.

# Literatur- und Quellenverzeichnis

## Literatur

- Badura, Peter (2003): „Das Konventsverfahren bei der Europäischen Verfassungsreform“, in: Jürgen Schwarze (Hrsg.) (2004): Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents. Verfassungsrechtliche Grundstrukturen und wirtschaftsverfassungsrechtliches Konzept, Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden, S. 439-449
- Brok, Elmar (2003): „Der Konvent – Bewertungen und Perspektiven“, in: Jürgen Schwarze (Hrsg.) (2004): Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents. Verfassungsrechtliche Grundstrukturen und wirtschaftsverfassungsrechtliches Konzept, Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden, S. 419-430
- Eberl, Oliver (2004): „Die Normalität des Referendums. Europäische Verfassung und deutscher Sonderweg“, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 11/2004, S. 1364-1374
- Fuchs, Michael (2004): „Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages“, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 1/2004, S. 3-24
- Hobe, Stefan (2003): „Bedingungen, Verfahren und Chancen europäischer Verfassungsgebung: Zur Arbeit des Brüsseler Verfassungskonvents“, in: Europarecht, 38. Jg., Heft 1/2003, S. 1-16
- Höreth, Marcus (2002): „Das Demokratiedefizit lässt sich nicht wegreformieren. Über den Sinn und Unsinn der europäischen Verfassungsdebatte“, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.) (2002): Internationale Politik und Gesellschaft, Heft 4/2002, S. 11-38
- Huber, Peter M. (2003): „Das institutionelle Gleichgewicht zwischen Rat und Europäischen Parlament in der künftigen Verfassung für Europa“, in: Europarecht, Heft 4/2003, S. 574-599
- Ladenburger, Clemens (2003): „Die Erarbeitung des Verfassungsentwurfs, durch den Konvent – Bericht aus praktischer Beobachtung“, in: Jürgen Schwarze (Hrsg.) (2004): Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents. Verfassungsrechtliche Grundstrukturen und wirtschaftsverfassungsrechtliches Konzept, Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden, S. 397-418
- Maurer, Andreas (2003): „Less Bargaining – More Deliberation. The Convention Method for Enhancing EU Democracy“, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.) (2003): Internationale Politik und Gesellschaft, Heft 1/2003, S. 167-190
- Meyer, Jürgen (2004): „Der Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa“, in: Jürgen Schwarze (Hrsg.) (2004): Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents. Verfassungsrechtliche Grundstrukturen und wirtschaftsverfassungsrechtliches Konzept, Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden, S. 431-438
- Monar, Jörg (2005): „Optionen für den Ernstfall. Auswege aus einer möglichen Ratifizierungskrise des Verfassungsvertrages“, in: Integration, Heft 1/2005, S. 16-32
- Schmitz, Thomas (2003): „Das europäische Volk und seine Rolle bei einer Verfassungsgebung in der Europäischen Union“, in: Europarecht, 38 Jg., Heft 2/2003, S. 217-243
- Schröder, Meinhard (2002): „Die Parlamente im europäischen Entscheidungsgefüge“, in: Europarecht, 37. Jg., Heft 3/2002, S. 301-317

- Schwarze, Jürgen (2003): „Ein pragmatischer Verfassungsentwurf. Analyse und Bewertung des vom Europäischen Verfassungskonvent vorgelegten Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa“, in: *Europarecht*, 38 Jg., Heft 4/2003, S. 535-573
- Straub, Peter (2004): „Der Verfassungsentwurf des EU-Konvents aus Sicht der Länder und ihrer Parlamente“, in: Jürgen Schwarze (Hrsg.) (2004): *Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents. Verfassungsrechtliche Grundstrukturen und wirtschaftsverfassungsrechtliches Konzept*, Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden, S. 37-42
- Töller, Annette Elisabeth (2004): „Dimensionen der Europäisierung – Das Beispiel des Deutschen Bundestages“, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, Heft 1/2004, S. 25-50
- Wehr, Andreas (2004): *Europa ohne Demokratie? Die europäische Verfassungsdebatte – Bilanz, Kritik und Alternativen*, PapyRossa-Verlag, Köln
- Wolf, Janna / Leiße, Olaf (2003): „Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union – ein Bericht“, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Heft 3/2003, S. 323-333

## Internetquellen

- Europa Gateway to the European Union (2005): Interactive Map, [http://europa.eu.int/constitution/futurum/ratification\\_en.htm](http://europa.eu.int/constitution/futurum/ratification_en.htm) (Stand: 14.03.2005)
- Europäischer Rat (2001a): Erklärung zur Zukunft der Union, Schlussakte der Regierungskonferenz zum Vertrag von Nizza vom 28. Februar 2001, BGBl. 2002 II, S. 1666
- Europäischer Rat (2001b) Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union, <http://european-convention.eu.int/pdf/LKNDE.pdf> (Stand: 13.03.2005)
- European Referendum Campaign: France and Germany debate Referendum. Press review, <http://www.european-referendum.org/up/up123.html> (Stand: 14.03.2005)
- Hantke, Martin (2004): „Der EU-Verfassungsvertrag – eine erste Bilanz“, in: Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein: Website, <http://www.rav.de/infobrief92/hantke.htm> (Stand: 10.03.2005)
- Heathcoat-Armory, David (2003): *The European Constitution. And what it means for Britain*, [http://www.v63.net/wellsconservatives/Newgraphics/the\\_european\\_constitution.pdf](http://www.v63.net/wellsconservatives/Newgraphics/the_european_constitution.pdf) (Stand: 10.03.2005)
- Jugendkonvent (2002a): Der Europäischen Jugendkonvent, <http://www.youth-convention.net/de/convention.html> (Stand: 14.03.2005)
- Jugendkonvent (2002b): Schlussdokument des Europäischen Jugendkonvents, CONV 205/02, <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00205d2.pdf> (Stand: 10.03.2005)
- Mussler, Werner / Stabenow, Michael (2004): „Europäer müssen lernen, daß Wettbewerb allen nützt“, in: FAZ, 31.10.2004, <http://www.faz.net/s/Rub99C3EECA60D84C08AD6B3E60C4EA807F/Doc~EAC11019217354FF288C0273560AE0537~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (Stand: 14.03.2005)
- tagesschau.de, 08.03.2005: EU-Verfassung. Ratifizierung im Bundestag am 12. Mai, [http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID4135112\\_TYP6\\_THE\\_NAV\\_REF1\\_BAB,00.html](http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID4135112_TYP6_THE_NAV_REF1_BAB,00.html) (Stand: 08.03.2005)

Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland (2004): Die Europäische  
Verfassung: für eine demokratische, transparente und effiziente Europäische Union,  
<http://www.eu-kommission.de/html/themen/verfassung.asp> (Stand: 14.03.2005)